

Majorität mit der Minorität verschiedener Meinung sei: ob man bei der Tödtung ein Verbrechen zu präsumiren habe. Nun wird Ihnen aber klar sein, daß die Kammern kein Rechtscollegium sind, und daß sie daher in dem einzelnen Falle über eine solche Rechtsfrage nicht entscheiden können. Die Entscheidung und Lösung dieser Frage überlassen Sie den verfassungsmäßig und gesetzlich dafür geordneten Behörden; das sind die Gerichte und die über die Gerichte Aufsicht führenden Behörden, die Ministerien; diese werden wissen, was sie zu thun haben. In der That halte ich es auch noch in anderer Beziehung für sehr gefährlich, wenn die Stände je sollten darauf antragen wollen, in einem einzelnen Falle eine Untersuchung zu führen. Es wurde von dem Abgeordneten Scheibner sehr richtig bemerkt, es sei die Ständeversammlung eine politische Versammlung. In politischen Versammlungen können politische Meinungen und Parteien entstehen; es ist in Ihrer Mitte schon oft gesagt worden, es müßten verschiedene politische Meinungen in der Kammer sein. Was soll daraus werden, wenn durch die Majorität nun etwa nach einer politischen Meinung entschieden würde, diese oder jene Handlung sei ein Verbrechen, und es soll Untersuchung und Bestrafung eintreten, während ein anderes Mal vielleicht durch die Majorität einer andern politischen Ansicht gerade das Entgegengesetzte für strafbar erklärt würde? Sie würden, ich wiederhole es, nur zu bald sich als Wohlfahrts- und Sicherheitsausschüsse constituiren. Das Ministerium muß es der Kammer und der Minorität überlassen, ob sie will Beschwerde gegen das Ministerium bei Sr. Majestät dem Könige führen. Dort ist die Stelle, wo darüber zu entscheiden ist, ob eine Untersuchung einzuleiten sei, oder nicht; aber nimmermehr können die Stände darauf antragen, daß in einem einzelnen Falle eine Untersuchung eingeleitet werde; dies wäre die größte Gefahr für die Unabhängigkeit der Justiz, die größte Gefahr für die Sicherheit der Staatsbürger!

Abg. Klinger: Ich bitte mir die Erlaubniß aus, für die Minorität Einiges erwidern zu dürfen. Ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, daß ich bei meiner Erwidern, die Sie wahrscheinlich überhaupt sehr kurz haben wollen, da der Antrag auf Schluß der Debatte und das darauf von der Kammer Beschlossene wohl genügend an die Hand giebt, daß die Sache einem gedeihlichen Ende recht bald entgegengesührt werden möchte, ich sage, ich weiß nicht, ob ich im Stande sein werde, bei meiner Erwidern die gehörige logische Ordnung zu beachten, weil die Einwendungen der Gegner so außerordentlich verschiedener Natur waren, daß es nicht möglich ist, sie im Augenblick beim Schlußworte zu ordnen, insbesondere auch rücksichtlich dessen, was zuletzt von dem Herrn Staatsminister der Justiz geäußert worden ist. Finde ich also vielleicht diese gewünschte Ordnung nicht, so wird jenes zu meiner Entschuldigung gereichen. Sagte zunächst der Herr Staatsminister, es sei im Deputationsberichte bemerkt worden, das Exposé unter B. habe das Justizministerium an die Deputation gegeben, und sei von dem Justizmini-

sterium ausgegangen, daß aber in dieser Beziehung ein Irrthum vorliege, so ist das eben ein Irrthum, dessen Aufklärung mir nur erst jetzt geworden ist; ich habe stets geglaubt, daß es von Seiten des Justizministeriums an die Deputation gelangt sei, und daß sie es eben deshalb als dessen Ansicht anerkennen müsse. Hat derselbe weiter die Kompetenzfrage erwähnt, so übergehe ich sie; was competent oder nicht competent ist, entscheiden lediglich die Gesetze, darüber brauchen wir also hier nicht zu rechten. Sodann ging der Herr Staatsminister darauf über, es sei die Minorität der Deputation von einer falschen Voraussetzung rücksichtlich des von ihr aufgestellten Satzes, daß Verwundungen und Tödtungen der Regel nach Verbrechen seien, ausgegangen; die gesetzliche Ausnahme und ihre factischen Bedingungen seien nicht von dem Handelnden zu beweisen, und es sei keine Criminaluntersuchung deshalb einzuleiten. Er bezog sich dabei auf die Beispiele von Krieg, Hinrichtungen, Geburts-hülfe. Ich überlasse die Beurtheilung dieser einzelnen hier gar nicht hergehörigen Fälle Ihrer eignen Beurtheilung, und gehe auf eine weitere Bemerkung des Herrn Staatsministers über, daß nur der schon vorhandene Verdacht eines Verbrechens es gesetzlich zulasse, einschreiten zu können. Nun fragt es sich, welche Art des Einschreitens man will, und was insbesondere die Minorität der Deputation will? Will sie sofort eine Criminaluntersuchung, oder nur eine Erörterung? Sie hat niemals von einer Criminaluntersuchung gesprochen; das ist das Amt des unabhängigen Richters, und weder der Ständeversammlung, noch der Regierung erkenne ich die Befugniß zu, eine Criminaluntersuchung anordnen zu dürfen; der Richter allein ist hier competent. Ich werde darauf später zurückkommen. Aber zu der Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses, welche die Minorität der Deputation haben will, zu dieser Erörterung den Richter anhalten zu lassen, das ist allerdings möglich und gesetzlich erlaubt. Es hat sich ein Streit darüber erhoben, und zuletzt ist dies von Seiten des Herrn Justizministers ganz besonders erwähnt worden, daß man mit dieser Erörterung doch in der That nichts Anderes haben wolle, als eine wirkliche Criminaluntersuchung. Er hat sich selbst bezogen auf den Criminalgesetzentwurf, welcher von Seiten der hohen Staatsregierung im Jahre 1842 den Ständen vorgelegt worden ist; allein gerade dieses Material, glaube ich, ist die Waffe, mit welcher die Behauptung des Herrn Ministers zurückgewiesen werden kann. Er bezieht sich auf §. 49. Allerdings ist sehr richtig dort bemerkt: sobald die Gerichte von der Gewisheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens Kenntniß erlangt haben, sind sie verpflichtet u. Aber diesem §. 49 geht ja ein 48. §. vorher. Was steht in diesem? „Bei der zur Kenntniß des Gerichts gelangenden Auffindung von Spuren eines begangenen Verbrechens hat das Gericht zuvörderst die geeigneten „Erörterungen“ darüber anzustellen, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden sei.“ Hier ist also ausgesprochen, daß bei Spuren von Verbrechen keineswegs mit der Criminaluntersuchung zu verfahren, sondern bloß Nachforschungen, Erörterungen angestellt werden sollen, ob wohl der Verdacht eines Verbrechens